

Entwurf des Bundesrates

vom 19. August 2009

Nachmeldungen der Bundesversammlung bzw. des Bundesrates und Beschlüsse der Räte HS 09 (3. Stufe)

vom 9. September 2009
bzw. 18. September 2009

Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts
vermerkt ist

Anträge der Finanzkommission des Ständerates

vom
2. - 3. November 2009

Zustimmung zum
Entwurf resp. zu den
Nachmeldungen, wo
nichts vermerkt ist

Anträge der Finanzkommission

vom 11. - 13. November 2009

Zustimmung zum Entwurf resp.
zu den Nachmeldungen, wo
nichts vermerkt ist

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2010

vom xx. Dezember 2009

Die *Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*,
gestützt auf Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2009²
beschliesst:

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2010 wird genehmigt.

² Sie schliesst ab mit:

	Franken			
a. Aufwänden von	60 365 015 326	60 599 519 998	60 553 032 295	60 348 969 295
b. Erträgen von	58 937 226 868	58 630 786 035	58 630 786 035	58 631 786 035
c. einem Aufwandsüberschuss von	1 427 788 458	1 968 733 963	1 922 246 260	1 717 183 260

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2010 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken		
a. Investitionsausgaben von	7 235 341 700		7 263 444 000
b. Investitionseinnahmen von	182 552 300		

Art. 3 Kreditverschiebungen

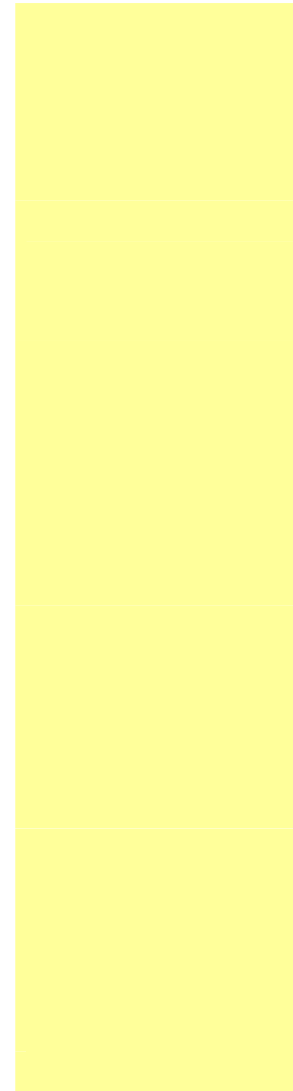
¹ Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁴ Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

⁵ Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 10 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.



Art. 4 Ausgaben und Einnahmen

¹ Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2010 genehmigt:

	Franken			
a. Gesamtausgaben von	60 522 033 493	60 925 663 060	60 879 175 357	60 669 056 257
b. Gesamteinnahmen von	58 942 323 959	58 207 011 459	58 207 011 459	58 208 011 459

Art. 5 Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 60 574 747 050 Franken zu Grunde gelegt.

60 651 705 940

... 60 651 705 940...

60 652 747 940

61 082 535 940

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 430 830 000 Franken auf 61 082 535 940 Franken erhöht.

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 430 830 000 Franken auf 61 083 577 940 Franken erhöht.

Art. 6 Planungsgrössen zu Produktgruppen von FLAG-
Verwaltungseinheiten

Die Kosten und Erlöse der im Anhang aufgeführten Produktgruppen von FLAG-Verwaltungseinheiten werden nach Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes³ als Planungsgrössen festgelegt.

Art. 7 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	27 070 000
b. Landesverteidigung	1 295 932 000
c. Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs	189 580 000
d. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	211 700 000
e. Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

³ SR 611.0

² Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2010	86 700 000
(Bauten unter 10 Mio. Fr.)	

Art. 8 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	18 247 200
b. Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	6 500 000
c. Landesverteidigung	27 000 000
d. ETH-Bauten 2010 (Einzelvorhaben)	12 000 000
e. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	49 100 000

^{1bis} Folgender Zusatzkredit wird bewilligt: Zum Rahmenkredit für Kultur und Freizeit nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesbeschlusses I über den Voranschlag für das Jahr 2008 vom 18. Dezember 2007:

	Franken
Heimatschutz und Denkmalpflege	9 288 400

Art. 9 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs

¹ Das EDI wird ermächtigt, Verschiebungen vorzunehmen:

- a. zwischen den zwei Gesamtkrediten und dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2010 des ETH-Bereichs nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 sowie nach Artikel 8 Buchstabe d;
- b. innerhalb der zwei Gesamtkredite nach Buchstabe a.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 10 Der Ausgabenbremse unterstellter Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland	4 125 300
b. Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich	45 000 000
c. Umweltschutz und Raumordnung	119 000 000
d. Wirtschaft	26 300 000

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.